



Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 40.

Dienstag, den 17. Oktober 1911.

18. Jahr.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sizung vom 12. Oktober.)

Was ein Häfchen werden will, krümmt sich bei Zeiten, kann man von dem 13jährigen Schulmädchen aus Sunnersdorf sagen, das bereits wegen versuchten schweren Diebstahls vorbestraft ist und sich jetzt wieder wegen mehrerer kleiner Diebstähle bei Hausbewohnern vor dem Jugendgerichtshof zu verantworten hat. Die kleine Diebin wird wegen dreier Diebstähle zu einer Woche Gefängnis verurteilt. — Bei einer Spritztour ins Riesengebirge, die Ende September der 15 Jahre alte Arbeiter J. aus Altwasser mit einem gleichaltrigen Freunde unternahm, ging ihnen die Moneten sehr schnell aus, so daß sie die Heimreise auf Schusters Kappen antreten mußten. In Rohrlach benutzten sie ein an einer Bahnwärterbude stehendes Rad für ihr ferneres Fortkommen und J. versuchte das fremde Rad in Hirschberg zu verkloppen, wobei er erwischt wurde. J. wird wegen Begünstigung zu einem Tage Gefängnis verurteilt. — Bei einem Wirtshausstreit schlug der böhmische Steinmetz J. K. einem Kollegen das Bierglas an den Kopf. Er erhält 1 Woche Gefängnis. — Einen auf Abschlagszahlung gekauften Regulator hatte der jetzt nach Breslau übersiedelte Arbeiter Ernst Sch. verkauft, ohne ihn voll bezahlt zu haben. Ferner hatte er einen Malermeister aus Haß von der Leiter gestoßen, mißhandelt beleidigt und bedroht. Wegen diesen Taten wird Sch. zu insgesamt 2 Wochen Gefängnis verurteilt. — Einer Unterschlagung machte sich der Dominialarbeiter B. aus Schildbau schuldig, als er einen unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes bezogenen eisernen Kochherd als altes Eisen verkaufte. Urteil: 6 Mark Geldstrafe. — Erstickten wollte der Weber Heinrich W. von hier einen Arbeitskollegen, der ihn andauernd hänselte. Diese Bedrohung muß W. mit 9 Mark Geldstrafe sühnen. — Ein zorttes Verhältnis hatte die Kontoristin Elfriede K., jetzt in Böhmen, mit einem hier tätig gewesenem Artisten unterhalten und ihn mit Geld unterstützt. Als die zarten Bande sich zu lockern begannen, forderte die Maid das geliebene Geld zurück, ihr Salan aber zahlte nicht. Da holte sie sich aus dem Zimmer desselben in einem hiesigen Gasthose einen Trinkbecher und einen Krüdstod, welche Sachen sie verpfändete und abreiste. Vorher hatte sie den Untreuen hiervon benachrichtigt, auch später die Sachen zurückgesendet. Unter diesen Umständen sieht das Gericht eine rechtswidrige Absicht nicht als erwiesen an und erkennt auf Freisprechung. — Wegen Ueberschreitung der Polizeistunde hatte der Gasthofbesitzer Wilhelm Sch. hier ein Strafmandat über 15 Mark erhalten, aber Einspruch erhoben. Sch. wendet ein, daß er nur eine geschlossene Gesellschaft, die Geburtstag feierte, über 1 Uhr Nachts geduldet hätte,

also nicht strafbar sei. Das Gericht sieht aber in einer zufällig arrangierten Geburtstagsfeier nicht eine geschlossene Gesellschaft im Sinne des Vereinsgesetzes und bestätigt den Strafbefehl. — Der Kuppelrei hatte sich die Anstreicherfrau Klara S. schuldig gemacht und wird zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. — In mehreren belanglosen Fällen erfolgte Freisprechung.

Schöffengericht Hermsdorf u. K.

(Sizung vom 11. Oktober.)

Wegen Benützung des gräflichen Weges am Zinkerloche ohne Erlaubnischein hatte der Kutscher Wilhelm D. aus Schreiberhau einen polizeilichen Strafbefehl über 3 M. erhalten. Er erhob hiergegen Einspruch und weist heut den ordnungsmäßig erteilten Schein vor, weshalb kostenlose Freisprechung erfolgt. — Einen zweifelhaften Scherz leistete sich am 30. August der Kutscher Paul R. aus Agnetendorf, indem er einem anderen Kutscher aus einem Gaststalle eine Peitsche entwendete, mit der merkwürdigen Begründung, daß ihm kurz vorher auch eine solche gestohlen worden sei. Das Gericht hat aber für derartige Scherze kein Verständnis, zumal R. wegen Eigentumsvergehens bereits vorbestraft ist und erkennt auf eine Woche Gefängnis. — Die teuren Streichhölzer werden jetzt sehr oft aus Desterreich herübergeschmuggelt. Auch der Schuhmachergehilfe Franz H. aus Giersdorf hatte 1000 Paß Zündhölzer aus Spindelmühl geholt und bis zur Peterbaude gebracht, wo sie ein Helfershelfer abholte. Die Zollbehörde in Diebau hatte H. mit einem Strafbefehl über 76 M. bedacht, gegen den er Einspruch erhob. Das Gericht sieht nur Beihilfe zur Zollhinterziehung an und ermäßigt die Strafe auf 15 Mark. — Zu unserem Bericht in voriger Nr. betr. die Freisprechung eines Gastwirtschepaares in Crommenau bestätigen wir auf Wunsch, daß die beiden Gastwirte in Crommenau mit der Angelegenheit nichts zu tun haben.

Die abgeschnürte Zehe.

Ueber einen merkwürdigen Fall von Körperverletzung berichteten wir vor einiger Zeit aus Breslau. Dort war das 15 jährige Dienstmädchen Emma Weigelt vom Schöffengericht zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden, weil sie das kleine Kind ihrer Dienstherrschaft durch Abschnüren einer Zehe mittels eines mit Haaren umwickelten Fadens verletzt haben sollte. Das Urteil fand in der Dessenlichkeit lebhaften Protest und in Folge der eingeklagten Vernehmung kam der Fall jetzt zur abermaligen Verhandlung vor der Breslauer Strafkammer.

Der Fall trug sich wie folgt zu: Die Bestrafte war am 1. Juni v. J. bei einer Familie in Breslau als Mädchen für Alles in Dienst getreten und hatte sich dort nach Bekundung ihrer Herrschaft außerordentlich gut geführt. Auch ihr Verhalten bei den kleinen Kindern ihrer Herrschaft gegenüber war musterhaft gewesen. Am 1. Oktober v. J. beabsichtigte das Mädchen wegen Krankheit den Dienst zu verlassen; auf Zureden der Hausfrau blieb es aber noch bis zum 8. Dezember v. J. in der Stellung. Dann mußte es plötzlich aus Anlaß fortgesetzter Schwindelanfälle und Leibschmerzen seine Tätigkeit einstellen. Während der letzten Zeit der Anwesenheit des Mädchens im Hause einer Dienstherrschaft war das erst einige Monate alte Kind fortgesetzt auffallend unruhig gewesen, ohne daß es der Mutter gelungen wäre, den Grund hierfür ermitteln zu können. Erst am 18. Dezember fand diese beim Baden des Kindes, die vierte Zehe am rechten Fuß stark geschwollen und bläulich verfärbt vor. Ein nun hinzugezogener Arzt stellte fest, daß die Zehe durch fünf blonde Haare fest abgeknüpft war, die am Ende verknotet erschienen. Die Haare waren bereits tief in die Haut eingedrungen und hatten eine starke Entzündung und Eiterung veranlaßt. Da der Arzt festgestellt hatte, daß die Schnürung der Zehe schon 14 Tage vorher, also zu der Zeit, als die Weigelt noch im Hause ihrer Dienstherrschaft war, vorgenommen sein mußte, und weil ferner in der Verhandlung vor dem Schöffengericht nicht erwiesen werden konnte, daß es sich in vorliegenden Falle um eine zufällige Selbstverknötung der Haare handeln könne, erfolgte die Verurteilung der Angeklagten. Sie hatte in der Verhandlung fortgesetzt ihre Unschuld beteuert und legte auch gegen ihre Verurteilung Verurteilung ein. In der nun vor der 2. Strafkammer gegen die Weigelt geführten Verhandlung wurde durch den als Sachverständiger geladenen Obermeister der Friseurinnung, Glöz, festgestellt, daß sich ausgekämmte Menschenhaare stets verwirren, häufig aber auch so fest verschlingen, daß sie wie verknotet erscheinen und nicht mehr auseinanderzubringen sind. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, daß die nicht von der Angeklagten herrührenden Haare durch Zufall in das Tragbüschel gelangt seien, sich selbst um die Zehe des Kindes geschlungen und die Schwellung verursacht hätten. Dieses Zeugnis wurde durch das Gutachten des Direktors des Chemischen Untersuchungsamtes, Dr. Lührig, welches auf eigene Feststellungen gestützt war, noch besonders bestätigt. Weil ferner die frühere Dienstherrschaft, sowohl wie auch der gegenwärtige Dienstherr, Pastor Scharz in Rogau, den Fleiß und die Gutmütigkeit des stets zurückhaltenden und durchaus braven Dienstmädchens betonte, auch ärztlich festgestellt worden war, daß ihre damaligen Krankheits Symptome Anzeichen ihrer beginnenden Weiterentwicklung waren, beantragte der Staatsanwalt selbst die Aufhebung der Urteils des Schöffengerichts und die Freisprechung der Angeklagten. Die dem Dienstmädchen durch das Verfahren entstandenen Kosten und Auslagen wurden auf die Staatskasse übernommen.

Ein gefährlicher Einbrecher und Räuber.

Vor dem Schwurgericht in Cottbus hatte sich wegen Einbruchs, Raubes, räuberischer Erpressung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt der 20 Jahre alte Hausdiener Wilhelm Stephan von Göllnitz zu verantworten. Die Anklageschrift hört sich an wie der Lebenslauf eines Räubers aus einem Schauroman. Der Angeklagte war in den letzten Jahren in verschiedenen Stellungen als Hausdiener usw. gewesen, hatte jedoch nirgends längere

Zeit ausgehalten. Nach seiner Rückkehr aus Belgien suchte er wieder eine Stelle in Deutschland, konnte aber bei dem Mangel an Ausweisungspapieren eine solche nicht finden, weshalb er sich nach seiner Behauptung entschloß, nach Indien zu gehen. Da ihm aber hierzu das nötige Geld fehlte, beschloß er sich dasselbe auf irgend einer Weise zu verschaffen. Als der geeignetste Weg hierzu erschien ihm ein Einbruch bei einem Ziegeleibesitzer in Zetche, bei dem er früher beschäftigt gewesen war, so daß er hinreichend Ortskenntnisse besaß. Trotz der sorgsam getroffenen Vorbereitungen mußte er aber von dem Vorhaben Abstand nehmen und wanderte dann in die Gegend von Forst und Großfölszig, wo er mit einem anderen Burschen zusammentraf. Beide begaben sich gemeinsam auf den Hausbettel. Dem Stephan flossen hierbei die Mittel wohl nicht reichlich genug und so stieg er denn kurzerhand durch ein halboffenes Fenster in die Wohnung eines Arbeiters in Großfölszig ein und erbeutete dort 25 M. Als notwendigstes Requisite benötigte er einen Revolver, den er seinem Wanderkollegen um 5 M. abkaufte. In Gahrn lehrten beide in einem Wirtshause ein und bemerkten, daß der Wirt und sein Sohn sich anschickten, das Haus zu verlassen. Diese Wahrnehmung ließ in Stephan den Plan zu einer größeren Unternehmung reifen. Er trat in das Gastzimmer und ließ sich etwas zu trinken verabreichen. Während die Wirtin damit beschäftigt war, das Verlangte herbeizuschaffen, sperkte Stephan die Türe ab und ging mit dem Revolver auf die Frau los, die sich aber nicht abschrecken ließ und dem Burschen in den Arm fiel, obwohl er sie auch mit einem rasch ergriffenen Küchenmesser verwundete. Die Frau konnte sich schließlich durch Hergabe von 16 Mark von dem Räuber befreien. Von Forst aus schrieb Stephan an den Ziegeleibesitzer Nobel in Zetche einen Brief, in welchem er 200 M. in Papiergeld verlangte, welche postlagernd nach Forst gesandt werden sollten. Die Kriminalpolizei wollte ihm nun mit einem Briefe eine Falle stellen, der Bursche fiel aber darauf nicht herein, sondern schrieb einen neuen Brief an den Ziegeleibesitzer und verlangte die Ablieferung des Geldes nach einem andern Platze. Beim Verlassen dieses Lokales wurde er dann von der Polizei abgefaßt, wobei er auf die Frage nach seinem Namen eine freche Antwort gab und dann, nachdem er sich vergewissert hatte, daß der Revolver in seiner Tasche stecke, die Flucht ergriff. Er wurde aber eingeholt und überwältigt. In der Verhandlung mußte sich der gefährliche Mensch angesichts der erdrückenden Beweismaterials zu einem Geständnis bequemen, worauf er unter Verjagung mildernder Umstände zu 6½ Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt wurde. Der nun wohl auf längere Zeit sicher verwahrte Bursche erklärte, die Strafe anzunehmen.

Des Tochtermordes angeklagt.

Mit einem Kriminalfall, wie er in der Geschichte der deutschen Rechtsprechung nur selten vorkommt, nämlich mit der Anklage gegen eine Mutter, die eigene Tochter ermordet zu haben, hat sich das Chemnitzer Schwurgericht in der vergangenen Woche befaßt. Die Anklage richtet sich gegen Frau Magdalene Martha Voigt, die bezichtigt wird, ihre 13 jährige Tochter Libby Gerta vergiftet zu haben, um in den Besitz der etwa 20 000 Mark betragenden Lebensversicherungssumme zu gelangen. Außerdem wird Frau Voigt noch der Inbrandsetzung von Versicherungssachen und des Betruges beschuldigt. Die Verhandlung wird mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Die Angeklagte tritt ziemlich sicher und selbstbewußt auf. Sie bestreitet jede Schuld. Die Verhandlung erschwert sie dadurch, daß sie Andeutungen über beteiligte geheimnisvolle Personen macht, deren Namen zu nennen sie sich weigert. In ihren Erzählungen spielen namentlich ein Österreicher und ein Amerikaner eine Rolle.

Aus der Ehe mit ihrem Manne, der am 6. Februar 1907 verstorben ist, sind zwei Töchter, Biddy Herta und Marta Boleska, hervorgegangen. Die Angeklagte gibt an, nach dem Tode ihres Mannes habe sie sich durch Vermieten von möblierten Zimmern erhalten, ferner habe sie eine kleine Erbschaft von ihrem Vater gehabt, und endlich habe sie Zinsen aus Oesterreich bezogen, die ein Schuldner ihres Mannes an sie zahle.

Recht zahlreich sind die Versicherungen, die die Angeklagte aufgenommen hat. Zuerst bei der Viktoria 10 000 M. Lebensversicherung für Herta, wofür sie jährlich 320 M. bezahlen mußte. Seit April 1908 hat sie nichts mehr bezahlt. Dann ist sie eine Unfallversicherung auf 20 000 M. eingegangen, und zwar auf ihren eigenen Namen. Sie bemerkt hierzu, die Agenten ließen einem das Haus ein. Ferner hat sie bei der Viktoria eine Feuerversicherung auf 9600 M. abgeschlossen, weiter 12 000 M. bei der Volksversicherung der Viktoria, und zwar zugunsten Hertas. Dieses Geld ist ihr nicht ausgezahlt worden, weil die Gesellschaft Verdacht schöpfte, daß die Tochter keines natürlichen Todes gestorben sei. Eine andere Lebensversicherung zugunsten Hertas lautete über 20 000 M. Ferner hat sie Versicherungsgeschäfte abgeschlossen, immer für Herta, bei der Wilhelma in Mogdeburg von 2100 M. und außerdem eine Unfallversicherung von 5000 M., eine Haftpflichtversicherung von 60 000 M., bei der Mecklenburgischen Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung von 44 000 M.

Nach ihrer eigenen Angabe hat die Angeklagte zweimal Entschädigungen erhalten. Herta hatte einmal mit einem brennenden Licht in den Kleiderschrank geleuchtet, und es waren Kleider angebrannt. Sie habe 379 Mark bekommen. Dann sei im Juni 1910 ein großer Teil ihrer Wäsche verbrannt. Sie habe wegen einer Fingerverletzung längere Zeit nicht selbst waschen können und ordnete nun die gebrauchte Wäsche für die Reinigungsanstalt. Das Feuer sei dadurch entstanden, daß Herta im Ofen alte Bücher verbrannte und wahrscheinlich den Ofen nicht dicht geschlossen hatte. Sie habe von der Versicherungsgesellschaft 2000 Mark verlangt. Die Anklage nimmt an, daß die Angeklagte diesen Brand selbst angelegt habe.

Nach Vernehmung der Angeklagten wurde in die Beweisaufnahme eingetreten. Zeuge Kaufmann Doehsel, der Mitinhaber einer Schokoladenfabrik, bei der der verstorbene Mann der Angeklagten Voigt angestellt war, bezeugt, daß Voigt ein fleißiger und sparsamer Mann war, der sehr einfach gelebt hat. — Der Zeugin Frau Zimmermann hat die Angeklagte am Tage nach Hertas Tode mitgeteilt, daß sie für Herta eine Lebensversicherung eingegangen sei und zwar in Höhe von 10 000 M. für den Todesfall und von 20 000 M. für den tödlichen Unglücksfall. — Vors.: Haben Sie sich nicht über die Höhe dieser Versicherung gewundert? — Zeugin: Nein, wer Frau Voigt sah, mußte sie für eine wohlhabende Frau halten. Längere Zeit nahm die Vernehmung des Zeugen Versicherungsagenten Baumann in Anspruch. Bei ihm beantragte die Angeklagte im September 1901 auf zwei verbundene Leben eine Versicherung in Höhe auf 20 000 Mark. Die Gesellschaft lehnte aber den Antrag ohne Angabe der Gründe ab. Auch diesem Zeugen gegenüber hat die Angeklagte nach dem Tode der Herta den Wunsch

geäußert, die Todesursache möge durch eine Sektion zweifelsfrei festgestellt werden. — Angekl.: Das hätte ich doch niemals getan, wenn ich ein Schuldbewußtsein gehabt hätte. — Zeuge Naturheilkundiger Brodmeier hat längere Zeit in Chemnitz bei der Angeklagten gewohnt und hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte in medizinischen Dingen mehr beschlagen war, als man sonst solchen Frauen zumuten kann. — Vors.: Haben Sie sich in Geldverlegenheit an die Angeklagte gewandt? — Zeuge: Sie sagte, man könne sich am besten heraushelfen, wenn man eine Unfallversicherung nehme und sich selbst einen Unfall beibrächte; dann bekäme man Geld. — Vors.: Hat Ihnen die Angeklagte angedeutet, auf zwei Finger käme es ja nicht an, da sie geistig arbeiten? — Zeuge: Das ist richtig. — Angeklagte (erregt): Das ist alles erlogen. — Zeuge Brodmeier: Ich bleibe bei meiner Aussage. Hierauf gelangen mehrere Geschäftsleute als Zeugen zur Vernehmung, bei denen die Angeklagte Waren auf Wechsel bezogen hat, die sie später nicht einlöste. Ferner werden etwa 20 Angestellte von Versicherungsgesellschaften vernommen, bei denen die Angeklagte Versicherungen auf Unfall, Invalidität usw. abgeschlossen hatte. Die Angaben dieser Zeugen waren zum Teil für die Angeklagte sehr belastend. Einzelne Agenten hatten von Anfang an großes Mißtrauen, da die Angeklagte so eine hohe Lebensversicherung für ein Kind abschloß.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung richtete der Vorsitzende an die Angeklagte die Frage, ob sie Bitterkleeßalz im Hause gehabt habe, solange Herta noch lebte. Als der Beklagte erklärte, sie könne sich darauf nicht bestimmen, verließ der Vorsitzende ein soeben eingetroffenes Telegramm, nach dem ein Herr Moritz aus Saarbrücken bittet, ihn kommissarisch zu vernehmen; er selbst habe der Beklagten einmal Bitterkleeßalz besorgt. Bei der Fortsetzung der Zeugenvernehmung befandet der Zeuge Versicherungsbeamter Grunert über den Kleiderbrand in der Wohnung der Beklagten, wobei für 2000 Mark Kleider durch Fahrlässigkeit der Tochter Herta beim Verbrennen alter Schulbücher in Flammen aufgegangen sein sollen. Ihm, dem Zeugen, sei die Sache gleich verdächtig vorgekommen. Sehr belastend für die Angeklagte hinsichtlich des Wäschebrandes sind auch die Aussagen eines Feuerwehrmannes und eines Polizeiwachtmeisters, die nach der Brandstelle gesandt wurden. Hierauf berührte die Verhandlung die Giftmordangelegenheit. Der Vorsitzende stellte durch die Befragung der Angeklagten fest, daß die Angeklagte in der Todesnacht mit ihren Kindern in dem Schlafzimmer ihres Logisherrn weilte. Am nächsten Tage beantragte die Angeklagte die Versicherungsanzahlung. Sie erklärt, sie habe auch einen Arzt, Dr. Meher, gebeten, das Kind zu sezieren. Dieser stellte den Todesschein aus, nahm aber keine Sektion vor. Vorsitzender: Hatten Sie nicht Verdacht geschöpft, daß das Kind an Gift gestorben sei? Angeklagte: Nachdem ich selbst vermeintlich Natron genommen hatte, hatte ich eine braune Flüssigkeit im Munde. Vorsitzender: Haben Sie den Arzt davon unterrichtet? Angeklagte: Jawohl, er sagte, ich solle das Natron einmal untersuchen lassen. Ich bin dann zum Apotheker gegangen, und dieser hat festgestellt, daß es sich nicht um Natron, sondern um Kleeßalz, ein sehr starkes Gift, handelte. Vorsitzender: Führen Sie den Tod des Kindes auf das Gift oder auf den bekannten Schaukelunfall zurück? Angeklagte: Ich glaube, daß das Kleeßalz mit dazu beigetragen hat. — Prof. Rodel aus Leipzig, der als Sachverständiger geladen ist, fragt die Angeklagte: Ist es Ihnen nicht aufgefallen, daß das Natron, von dem auch Sie genommen haben, anders als sonst das Natron schmeckt? Angeklagte: Nein.

Sachverständiger: Aber wenn es Meesalz gewesen ist, so müssen Sie doch den Unterschied gemerkt haben. Einen größeren Unterschied als zwischen Meesalz und Natron kann ich mir gar nicht denken!

Die Verhandlung wird voraussichtlich noch einige Tage dauern. Ueber das Urteil berichten wir im „Gen.-Anz.“

Ein sensationeller Mordprozeß.

Mit einem Mordprozeß, der einen sensationellen Charakter trägt, wird sich das Wiener Schwurgericht am 20. und 21. Oktober beschäftigen. Es handelt sich um den Lustmord, den der Zimmermann Christian Voigt an der Prostituierten Peer im August vorigen Jahres im Wiener Prater vollbracht hatte.

Nicht nur die grauvolle Vergangenheit des Angeklagten, der übrigens ein deutscher Reichsangehöriger ist und aus Bayern stammt, und der bereits zwei Lustmorde und mehrere Notzuchtsattentate auf dem Gewissen hat, sondern auch die sensationellen Momente, die den Gang der Voruntersuchung nahezu um ein Jahr verzögert haben, und die anerkannt schwierigen Probleme, die hier dem Psychiater gestellt waren, geben dem vorstehenden Schwurgerichtsprozeß ein ganz besonderes Relief.

Christian Voigt beging den Mord am 16. August vorigen Jahres im Wiener Prater. Das Opfer, die Prostituierte Josefina Peer war durch den Lustmörder in geradezu unglaublich grauenhafter Weise zugerichtet worden. Die Leiche wies außer 35 Messerstichen die entsetzlichsten Verletzungen auf. Als Motiv der entsetzlichen Tat bezeichnete er seinen wütenden Haß gegen alle Prostituierten. Die Voruntersuchung ergab, daß Voigt aus dem Militärdienst wegen Epilepsie entlassen worden war und in der Bayreuther Irrenanstalt interniert wurde. Es gelang ihm aber auf eine ganz raffinierte Art und Weise, aus der Anstalt zu entweichen; und da begann die verbrecherische Laufbahn des Lustmörders. Er führte damals seinen ersten Lustmord an einem 16 jährigen Mädchen in Pauscha aus, das er durch zwei gräßliche Halsstiche tötete. Auf ein Gutachten des berühmten Psychiaters, Geheimrat Binswangers, in Jena hin wurde Voigt damals wieder in die Bayreuther Anstalt gebracht. Es gelang ihm abermals zu entkommen, doch wurde er in Wien ausgegriffen und ins Irrenhaus zurückgebracht. Nach dreijährigem Aufenthalt wurde Voigt auf das Attest der Anstalts-Ärzte hin, doch entgegen dem Gutachten Geheimrats Binswanger als gesund entlassen.

In dem von Hofrat von Wagner-Jaurogg abgegebenen Gutachten wird nun Voigt für ethisch defekt, sadistisch veranlagt, jedoch ohne psychische Anomalie befunden, ohne greifbare Trübung des Bewußtseins. Im Widerspruch hierzu steht der Befund der Voruntersuchung, die sich mit Erhebungen über den Charakter des Frauenmörders befaßte. Voigt hat sich in Irrenhaus durch eifrige Selbststudien ein beträchtliches Wissen angeeignet, die französische Sprache erlernt und es dazu gebracht, sich in Wort und Schrift gewählt und gewandt auszudrücken. Seine eigene Situation beurteilt er mit durchdringender Klugheit, dabei hält er zäh an der Idee fest, er sei geistig vollständig normal, er müsse unbedingt an den Galgen. — Ueber die Verhandlung werden wir berichten.

Verschiedenes.

Ein Schutzmann als Dieb. Ein diensttuender Schutzmann, der seinen Reviervorstand und seine Kollegen bestohlen hat, bezw. bestehlen wollte, stand in der Person

des Schutzmanns Johann Piez vor der 7. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin. Der Angeklagte war dort als Schutzmann im Polizeirevier in der Culmstraße stationiert. Er kam dort in den Verdacht, einem schlafenden Kollegen Geld entwendet zu haben, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde aber Mangels ausreichenden Beweises eingestellt. Demnächst aber stahl der Angeklagte kurz vor Weihnachten 1910 dem Schutzmann Mühlbach etwa 140 M. und eine Uhr. Im Juli d. J. schlich er sich auf Strümpfen nach der Wohnung des Reviervorstandes, um dort einzubrechen, lief aber auf der Treppe dem diensttuenden Wachtmeister in die Hände. — Der Staatsanwalt beantragte gegen den geständigen Angeklagten 9 Monate Gefängnis. Der Verteidiger beantragte, eine gerichtsarztliche Untersuchung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand zu veranlassen. Der Gerichtshof entsprach diesem Antrage.

Das Urteil im Spionageprozeß Thirion. Das Reichsgericht beendete die Verhandlung gegen die der Spionage angeklagte französische Sprachlehrerin Thirion. Das Urteil lautete auf sechs Monate Gefängnis, von denen vier Monate als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet werden.

Eine Habenmutter. Vor dem Strafrichter in Wien (Bezirksgericht Fünfhaus) hatte sich die Hilfsarbeiterin Anna Laudon wegen Mißhandlung ihrer sechsjährigen Tochter Hermine zu verantworten. Der Angeklagten wird zur Last gelegt, das Mädchen auf die unmenschlichste Weise geschlagen zu haben. Der Arzt konstatierte am ganzen Körper des Kindes blutunterlaufene Striemen, die von den Mißhandlungen herrührten. Außerdem hatte das Kind eine Brandwunde an der Wange und wird der Angeklagten zur Last gelegt, daß sie ihre Tochter mit dem glühenden Brenneisen in das Gesicht geschlagen haben soll. Die Angeklagte, die Mutter dreier Kinder ist, kann die kleine Hermine, die außer der Ehe stammt, nicht leiden und war wegen Mißhandlung derselben bereits einmal angeklagt. Die Laudon gab zu ihrer Verantwortung an, daß das Kind sehr unfolgsam sei und sie deshalb züchtige. Von einer Mißhandlung des Mädchens könne keine Rede sein. Der Vater des Kindes, der Gatte der Angeklagten, gab als Zeuge an, seine Frau sei sehr nervös und in diesem Zustande könne sie sich nicht beherrschen. Eine Nachbarin der Angeklagten gab als Zeugin an, daß aus der Wohnung der Laudon das Weinen der Hermine schon in den frühen Morgenstunden hörbar war. Auch wiederholt wurde wahrgenommen, als ob die Angeklagte das Kind zu Boden geschleudert hätte. Wenn das Mädchen weinte, hielt ihm die Mutter den Mund mit solcher Gewalt zu, daß es im Gesichte Verletzungen erlitt. Im Auditorium saß ein schlichter Arbeiter, der sich zum Wort meldete. — Richter: Wer sind sie? — Der Mann: Josef Kostal, der Ziehvater der kleinen Hermine. Ich bin bereit, das Kind unentgeltlich zu übernehmen. — Richter: Sind Sie kinderlos? — Kostal: Ich habe selbst Kinder, aber ich übernehme die Hermine trotzdem! Ich habe sie so gerne wie die Meinen, denn sie ist sehr artig! — Richter: Das ist sehr schön von Ihnen. — Der Bruder der Angeklagten erklärt gleichfalls das Mädchen zu behalten. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Mißhandlung ihres Kindes zu drei Tagen Arrest, verschärft mit einem Fasttage. Außerdem wurde dem Ehepaare die elterliche Gewalt aberkannt.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pelikan.
Rotationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rfgb.
G. m. b. H. (R. F. U. Schmidt und Robert Salb.)
Sämtlich in Hirschberg.